

10/1. 1917

§ 14 - Verordnung über die Krankenkassen

Table with 4 columns: Lohnklasse, Täglicher Arbeitsverdienst, Krankengeld, and Krankengeld. It lists 11 wage classes and their corresponding daily earnings and sickness benefits.

Den täglichen Arbeitsverdienst werden entsprechend (sechs Arbeitstage) Wochenverdienste und Monatsverdienste eingereicht.

Als Arbeitsverdienst gelten auch regelmäßig gewährte Gewinnanteile, Bezahlungen und Naturalbezüge, ferner Leistungen Dritter, soweit die übliche Gewährung solcher Leistungen auf die Bemessung des Arbeitslohnes von Einfluß ist.

Für die Lohnklasseneinreihung ist der dem Versicherten für einen bestimmten Zeiteinheit zugesicherte Arbeitsverdienst (Zeitlohn) maßgebend.

Das Krankengeld wird jetzt, im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert, vom Erkrankungsstag an gezahlt.

Das Krankengeld wird jetzt, im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert, vom Erkrankungsstag an gezahlt. Nach der § 14-Novelle aber erst vom dritten Krankentage an.

Freiwillige Erhöhung der Leistungen der Krankenkassen.

An diesem Punkte ist die § 14-Verordnung am ausführlichsten; während sich das jetzige Gesetz nur mit der allgemeinen Bemerkung begnügt, daß eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß durch Statut zulässig ist.

Erhöhung des Krankengeldes.

1. Das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse bis auf 80 Heller, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5-50 Kronen, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundsiebzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

2. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedschaftsdauer über sechsundzwanzig Wochen hinaus bis zu einem Jahre ausgedehnt werden.

Krankengeld für Schwangere.

4. Das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht.

5. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

6. In häuslicher Pflege verbleibenden Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschnittenes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden.

7. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

8. In häuslicher Pflege verbleibenden Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschnittenes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden.

9. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

10. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

11. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten.

Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

verbund) bestehenden Instruktionen über den kassenärztlichen Dienst dürfen mit dem Inhalt der Verträge nicht im Widerspruch stehen.

Die Krankenkassen (Kassenverbände) können mit den Organisationen der Ärzte ihres Sprengels Abmachungen über den Inhalt der mit den einzelnen Kassenärzten zu schließenden Verträge treffen (Rahmenverträge, Vertragschema). Den Einzelverträgen ist der Rahmenvertrag (Vertragschema) zugrunde zu legen.

Bei dem mangel vertraglicher Regelung die Befugnis des kassenärztlichen Dienstes nicht sicher gestellt ist, kann die Landesbehörde (Berghauptmannschaft) für die Dauer dieses Zustandes ausnahmsweise gestatten, der Verpflichtung zur Gewährung der Krankenpflege durch Erhöhung des Krankengeldes, und zwar mindestens um 75 Heller täglich zu entsprechen.

Einsetzung einer Krankenkasse (einem Kassenverband) einerseits und Kassenärzten oder Gruppen von solchen andererseits Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Verträge, so ist zu deren einvernehmlicher Austragung auf Verlangen einer der beteiligten Parteien oder auch, wenn ein solches nicht vorliegt, von der politischen Landesbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft eine Einigungs-Kommission einzusetzen.

Zur Entscheidung über strittige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen einer Krankenkasse (einem Kassenverband) und einem Arzt sind, soweit dieser im Vertrag nicht ein anderes Schiedsgericht vereinbart worden ist, die Schiedsgerichte der Arbeiter-Ver sicherungsanstalten ausschließlich zuständig.

Freiwillige Erhöhung der Leistungen der Krankenkassen.

An diesem Punkte ist die § 14-Verordnung am ausführlichsten; während sich das jetzige Gesetz nur mit der allgemeinen Bemerkung begnügt, daß eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß durch Statut zulässig ist.

Erhöhung des Krankengeldes.

1. Das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse bis auf 80 Heller, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5-50 Kronen, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundsiebzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

2. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedschaftsdauer über sechsundzwanzig Wochen hinaus bis zu einem Jahre ausgedehnt werden.

Krankengeld für Schwangere.

4. Das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht.

5. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

6. In häuslicher Pflege verbleibenden Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschnittenes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden.

7. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

8. In häuslicher Pflege verbleibenden Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschnittenes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden.

9. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

10. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

11. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt werden.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten.

Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

Die Vereinbarungen mit den Ärzten. Diese (neuen) Bestimmungen lauten: Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berechtigten Ärzten hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

find, die Familienversicherung als obligatorische Kassenleistung erklären und deren Durchführung regeln.

§ 9 b. Für Zwecke, die mit der Krankenversicherung im Zusammenhang stehen, können besondere Fonds errichtet werden. Die Mittel solcher Fonds können insbesondere verwendet werden zur Bewährung fakultativer Unterstüngen, zu besonderen über die Versicherungskassierungen hinausgehenden Einrichtungen für Kranke und Konvalaleszentenpflege, ferner zur vorübergehenden Bekämpfung von Volksfeinden (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) einschließlich der Unterstüngen von Bestrebungen, die diesen Zwecken dienen.

§ 9 c. Durch das Statut kann bestimmt werden: 1. daß für erkrankte Versicherte, welche sich während ihrer Krankheit außerhalb des Sprengels der Kasse aufhalten, allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der Krankenpflege eine Erhöhung des Krankengeldes mindestens um 75 Heller tritt;

Entziehung des Krankengeldes.

2. daß Versicherten, welche sich die Krankheit vorfänglich oder durch schuldhaftes Verhalten bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben oder deren Krankheit sich als die unmittelbare Folge der Trunkenheit erweist, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist;

3. daß Versicherten, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind und dieses anderweitige Versicherungsverhältnis nicht binnen drei Tagen nach erfolgter Erkrankung der Kasse bekanntgeben, das Krankengeld soweit gekürzt wird, das es zusammen mit dem aus der anderweitigen Versicherung bezogenen Krankengeld den Barlohn des Versicherten nicht übersteigt;

4. daß Versicherten, welche im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes oder Gehalts gegen den Arbeitgeber haben, für die Dauer dieses Anspruchs Krankengeld gar nicht oder nicht in vollem Maße gewährt wird, in welchem Falle für solche Versicherte eine entsprechende Beitragsermäßigung vorzulegen ist;

5. daß die Unterstüngen nur an solche Wöchnerinnen gewährt wird, welche innerhalb der letzten zwölf Monate, vom Tage der Entbindung an gerechnet, wenigstens durch sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind.

Das Statut kann endlich für einzelne Höchstbeträge und therapeutische Befehle angemessene Höchstbeträge mit der Wirkung festsetzen, daß die Kasse nur bis zu diesem Höchstbeträge für die Kosten aufkommt oder zur Beschaffung Zuschüsse leistet. Der Minister des Innern kann im Statut festgesetzte Höchstbeträge nach eigenem Ermessen abändern.

Die Beiträge.

Ueber die Beiträge wird dann bestimmt: Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.